

INHALT:

- ▼ Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen des Landratsamtes Starnberg vom 10.06.1975 und 20.06.1978 über den Schutz der im Gebiet der Gemeinde Seefeld, Landkreis Starnberg, gelegenen Wasserversorgungsanlage für die private Wasserversorgung der Firma Espe GmbH, 82229 Seefeld
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Ankündigung Bundeswehrübungen
- ▼ Öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Perchaer Weg / Am Seefeld“ in der Gemeinde Berg
- ▼ Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 90 „Klosterweg, Enzianweg“ in der Gemeinde Berg
- ▼ Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Klosterweg, Enzianweg“ in der Gemeinde Berg
- ▼ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung für die Kinderkrippen der Gemeinde Gilching
- ▼ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kinderkrippen der Gemeinde Gilching (Gebührensatzung)

Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen des Landratsamtes Starnberg vom 10.06.1975 und 20.06.1978 über den Schutz der im Gebiet der Gemeinde Seefeld, Landkreis Starnberg, gelegenen Wasserversorgungsanlage für die private Wasserversorgung der Firma Espe GmbH, 82229 Seefeld

§ 1

Die Verordnungen des Landratsamtes Starnberg über den Schutz der im Gebiet der Gemeinde Seefeld, Landkreis Starnberg, gelegenen Wasserversorgungsanlage für die private Wasserversorgung der [REDACTED] vom 10.06.1975 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg vom 15. Juli 1975, Nr. 28) und 20.06.1978 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg vom 1. August 1978, Nr. 42) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg in Kraft.

Starnberg, 06.06.2014

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 10.06.2014 die Baugenehmigung für den Dachgeschossneubau sowie den Anbau eines Aufzugs und eines Balkons auf dem [REDACTED]

[REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkunds-

beamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-393 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Ankündigung Bundeswehrübungen

Die Bundeswehr führt im Juni/Juli 2014 folgende Übungen und Manöver durch:

Ort: **Starnberg – Wadlhauser Gräben / Landstetten – Rothenfelder Forst / Perchting – Forst Unterbrunn**

Zeit: **24.06.2014 Uhrzeit: 08:00 Uhr bis 26.06.2014 Uhrzeit: 15:00 Uhr**

Art: Einzelheiten der Übung:
Erkundung und Beziehen von Aufbauplätzen

Ort: **Starnberg – Wadlhauser Gräben / Landstetten – Rothenfelder Forst / Perchting – Forst Unterbrunn**

Zeit: **01.07.2014 Uhrzeit: 08:00 Uhr bis 03.07.2014 Uhrzeit: 15:00 Uhr**

Art: Einzelheiten der Übung:
Erkundung und Beziehen von Aufbauplätzen

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen. Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden oder das Landratsamt Starnberg.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

„Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.“

Öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Perchaer Weg / Am Seefeld“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 03.06.2014 den Entwurf für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Perchaer Weg / Am Seefeld“ beschlossen und die Begründung samt Umweltbericht gebilligt.

Der Entwurf für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Perchaer Weg / Am Seefeld“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2014 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigelegt. Der Geltungsbereich ist aus der beigelegten Anlage ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Mensch und Vermeidung von Emissionen	• Durch die Ermöglichung von Baurechterweiterung kann es zu geringen Mehrungen des Verkehrsaufkommens kommen
Fauna	• Eingriffe in das vorhandene Gartenland werden ermöglicht (Begründung/Umweltbericht vom 30.01.2014)
Wechselwirkungen	• Darstellung im Umweltbericht vom 30.01.2014

Der Entwurf für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 15 a „Perchaer Weg / Am Seefeld“ und die

Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

30.06. bis einschließlich 30.07.2014

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 04.06.2014

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 90 „Klosterweg, Enzianweg“

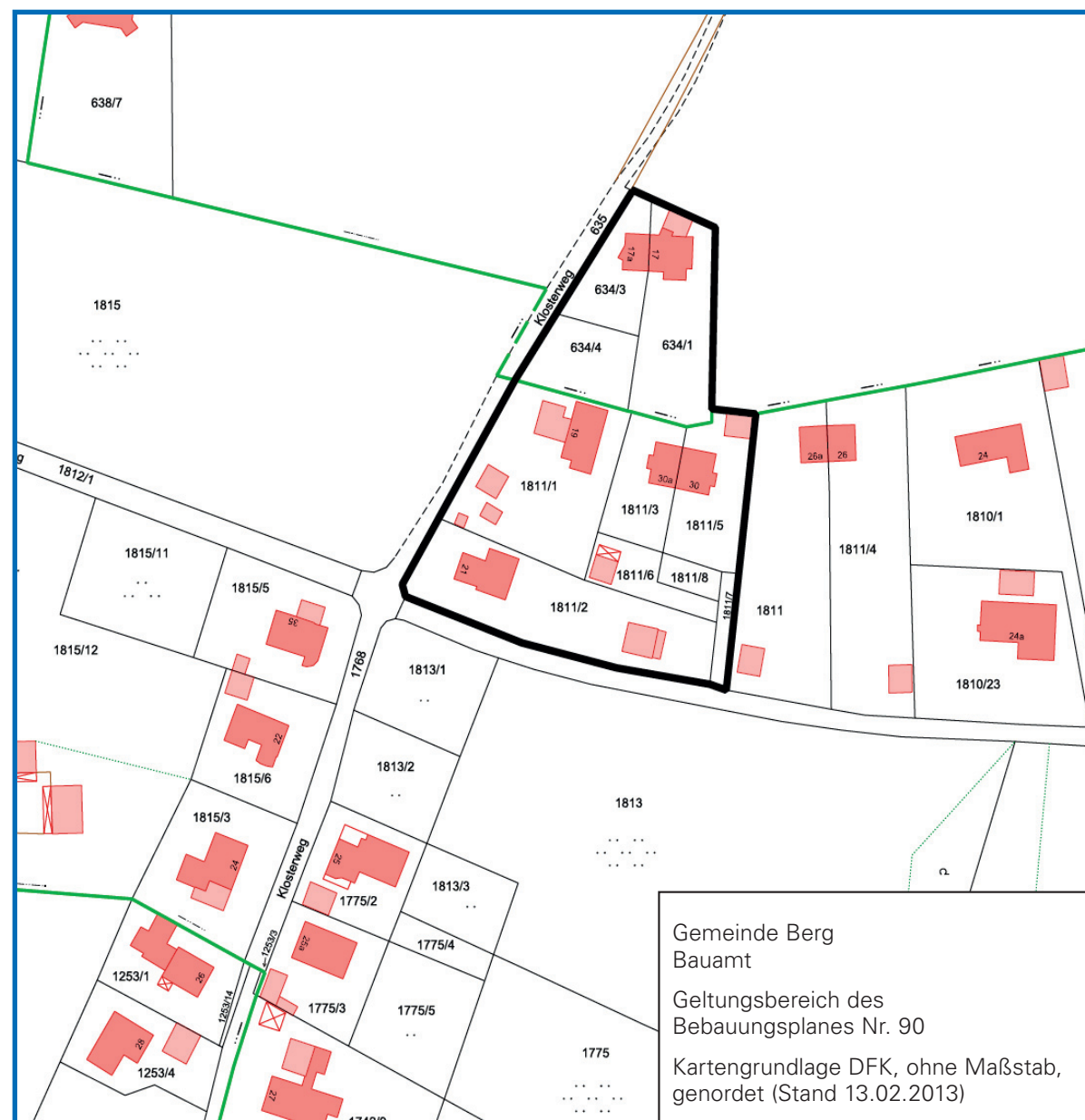
Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 03.06.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat hält an der Bauleitplanung hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Klosterweg, Enzianweg“ nicht mehr fest. Das Bauleitplanverfahren ist einzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist nachstehend abgedruckt:

Berg, 04.06.2014

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

23. Ausgabe vom 18. Juni 2014

Seite 2

Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Klosterweg, Enzianweg“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 03.06.2014 den Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Klosterweg, Enzianweg“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist nebenstehend abgedruckt:

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 04.06.2014

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung für die Kinderkrippen der Gemeinde Gilching

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

